OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702715/2/KHa

Datum:
Linz, 12. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des B M, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. September 2023, GZ: BHVB/923170017094/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. September 2023, GZ: BHVB/923170017094/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12. Februar 2023 um 00:50 Uhr in X, Adressse Diskothek „P“ sein Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe die Zahlung eines konsumierten Getränkes verweigert und im Zuge dessen die Kellnerin, den Geschäftsführer sowie den Bediensteten des Sicherheitsdienstes lautstark beschimpft. Aufgrund dieses Verhaltens sei die Polizei verständigt worden. Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. Oktober 2023 Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer unrichtig wären. Der Beschwerdeführer habe weder ein Getränk bestellt noch habe der Beschwerdeführer gegen die Bar pinkeln wollen. Der Beschwerdeführer habe zudem erfahren, dass es gängige Praxis im „P“ wäre, unliebsam gewordene Gäste durch Verleumdung strafen zu lassen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Straferkenntnis vom 25. September 2023, GZ: BHVB/923170017094/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe durch sein Verhalten am

12. Februar 2023, 00:50 Uhr, in A, Adresse in der Diskothek „P“ gemäß § 81 Abs. 1 SPG die öffentliche Ordnung gestört. Der Tatvorwurf laut Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wortwörtlich wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu ereignen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben die Zahlung eines konsumierten Getränkes verweigert und im Zuge dessen die Kellnerin, den Geschäftsführer sowie den Bediensteten des Sicherheitsdienstes lautstark beschimpft. Aufgrund dieses Verhaltens wurde die Polizei verständigt.“

Der Spruch der Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. März 2023 lautet wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben die Zahlung eines konsumierten Getränkes verweigert und im Zuge dessen die Kellnerin, den Geschäftsführer sowie den Bediensteten des Sicherheitsdienstes lautstark beschimpft.“

II.2. I.4. Ob das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten von unbeteiligten Personen wahrgenommen wurde, die nicht die unmittelbaren Betroffenen (die im Spruch genannte Kellnerin, der Geschäftsführer sowie der Bedienstete des Sicherheitsdienstes) waren und ob diese unbeteiligten Personen ihr Verhalten in welcher Art auch immer aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers geändert haben, kann dem Spruch des Straferkenntnisses nicht entnommen werden. Auch die Begründung des Straferkenntnisses gibt lediglich einzelne Zeugenaussagen wieder, beschäftigt sich jedoch nicht inhaltlich mit dem Tatvorwurf und dem erforderlichen Erfolg in Form einer Reaktion unbeteiligter dritter Personen. Gemäß dem Behördenakt wurde die Polizei vom unmittelbar betroffenen Geschäftsführer über den Vorfall verständigt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Dokumenten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Zu den Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG und zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.2. Im konkreten Fall wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, dass er die Zahlung eines konsumierten Getränkes verweigert habe und im Zuge dessen die Kellnerin, den Geschäftsführer sowie den Bediensteten des Sicherheitsdienstes lautstark beschimpft habe. Aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers sei die Polizei verständigt worden.

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist jedoch nicht zu entnehmen, ob andere Personen als die Betroffenen – somit andere Personen als die im Straferkenntnis genannte Kellnerin, der genannte Geschäftsführer sowie der angeführte Bedienstete des Sicherheitsdienstes als unmittelbar vom Verhalten des Beschwerdeführers betroffene Personen – dieses Verhalten des Beschwerdeführers wahrgenommen haben und ob diese unbeteiligten Personen durch diese Wahrnehmung dazu bewogen wurden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Weder dem Spruch des Straferkenntnisses, noch der Begründung des Straferkenntnisses kann entnommen werden, ob es derartige Wahrnehmungen durch unbeteiligte Personen gibt, die bei diesen zu einer Verhaltensänderung geführt haben.

Die im Spruch des Straferkenntnisses genannte Kellnerin, der Geschäftsführer sowie der Bedienstete des Sicherheitsdienstes waren durch die angeführten lautstarken Beschimpfungen (gemäß dem Tatvorwurf) unmittelbar vom Verhalten des Beschwerdeführers betroffen und sind sohin nicht als unbeteiligte Öffentlichkeit anzusehen. Gleiches gilt für die die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten, die vom Geschäftsführer gerufen wurden. Dass abgesehen von diesen Personen und den Polizisten weitere Personen vom Verhalten des Beschwerdeführers Kenntnis genommen und sich dadurch anders verhalten haben, ist einerseits nicht ersichtlich und wurde dem Beschwerdeführer andererseits im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht vorgeworfen. Es kann sohin nicht erkannt werden (und wurde dem Beschwerdeführer auch nicht angelastet), dass sein Verhalten die zur Erfüllung des Tatbilds erforderliche Auswirkung auf die äußere öffentliche Ordnung (in Form unbeteiligter Dritter) gehabt hätte.

IV.2.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung aus, dass der Spruch eines Straferkenntnisses bei einem Tatvorwurf nach § 81 Abs. 1 SPG in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob das Verhalten des Täters von anderen Personen als den unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf

reagierten (dazu beispielsweise VwGH 20.06.1988, 87/10/0179 – 0183; VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; VwGH 26.09.1990, 89/10/0239).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Beschwerdeführer eine Auswirkung des diesem vorgeworfenen Verhaltens auf die (unbeteiligte) Öffentlichkeit nicht angelastet wurde, wurde dem Beschwerdeführer ein wesentliches Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG nicht vorgeworfen, sodass es bereits an der Erfüllung der objektiven Tatseite gemäß dem Tatvorwurf mangelt.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Da das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas